

Liestal, 12. Oktober 2022/SID

Stellungnahme

Vorstoss	Nr. 2021/651
Motion	von Marco Agostini
Titel:	Polizeifachstelle gegen Tierquälerei
Antrag	Motion als Postulat entgegennehmen

1. Begründung

Tiere werden immer wieder Opfer von Gewalt, Misshandlung oder Vernachlässigung und auch im Kanton Basel-Landschaft existieren solche Tierschutzfälle. Neben dem Tierschutzgesetz gibt es diverse weitere gesetzliche Vorgaben, welche Tiere betreffen, bspw. aus dem Umweltschutzgesetz oder im Bereich der gewerblichen Tiertransporte. Diese Vorgaben muss die Polizei kennen und anwenden können, was einen hohen Ausbildungsstand, eine gute Vernetzung (z.B. mit dem Veterinäramt oder weiteren interkantonalen Partnerorganisationen) und einen regelmässigen Umgang mit eben solchen Delikten voraussetzt. Weiter machen die komplexen Fälle, die anspruchsvollen Rechtsgrundlagen sowie das Bedürfnis nach Früherkennung allfälliger Serieldelikte zeitintensive Analysen der einzelnen Vorkommnisse notwendig.

Die Polizistinnen und Polizisten im Kanton Basel-Landschaft verfügen über ein sehr breites Fachwissen in verschiedensten Bereichen, doch das nötige Spezialwissen im Tierbereich gehört nur am Rande dazu. Einzelne Mitarbeitende verfügen über solche Kenntnisse im Tierbereich aus privatem Hintergrund, welche auch im Dienst abgerufen werden können. Diese zusätzlichen Aufgaben stellen aber eine erhebliche Belastung für die betreffenden Mitarbeitenden dar. Zusätzlich führt das nur teilweise vorhandene Know-how bei der Polizei zu einer grösseren Belastung der Staatsanwaltschaft, welche seit 2018 über eine Fachstelle Tierschutz verfügt und daher mit Fragen zu diesen Fällen konfrontiert wird. Vor diesem Hintergrund wird die Bildung einer zentralen, koordinierenden Anlaufstelle bei der Polizei, wie sie bereits in anderen Kantonen besteht, im Sinne eines Kompetenzzentrums für Tierschutzfälle mit entsprechender Ausbildung und Know-how, als sinnvoll erachtet. Insbesondere könnte mit einer solchen Stelle die Qualität und Kompetenz im Tierschutzbereich gesteigert, die Vernetzung der involvierten Stellen vorangetrieben und eine einheitliche Rechtsanwendung erwirkt werden.

Grundsätzlich ist die Zuständigkeit der Polizei auch bei Tierschutzfällen wie eingangs angetönt, unbestritten. Vgl. dazu § 3 Abs. 1 Bst. a des Polizeigesetzes (SGS 700), wonach der Polizei die Aufgabe zukommt, Massnahmen zu ergreifen, um unmittelbar drohende Gefahren für Mensch, Tier und Umwelt abzuwehren und eingetretene Störungen zu beseitigen. Daher stellt die allfällige Einrichtung einer Tierschutzstelle keine Übernahme von zusätzlichen Aufgaben dar und bedingt somit voraussichtlich auch keine Gesetzesvorlage. Gemäss § 20 f. des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes BL (SGS 140) kommt dem Regierungsrat die Kompetenz zu, den Direktionen Aufgabenbereiche zuzuweisen und deren organisatorische Grundzüge festzulegen.

Der Regierungsrat ist daher bereit, die Motion als Postulat entgegenzunehmen und folglich die Umsetzung des Anliegens zu prüfen und darüber zu berichten.